



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kathrin Bockey (SPD), Beate Raudies (SPD) und Thomas Rother (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerpräsident

Anerkennung einer Erkrankung mit COVID-19 als Arbeits- bzw. Dienstunfall

1. Ist der Landesregierung bekannt, wie viele Bedienstete des Landes sich im Jahr 2020 mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert haben und infolgedessen an COVID-19 erkrankt sind? Bitte nach Beamt*innen und Tarifbeschäftigten sowie nach Tätigkeitsbereichen aufschlüsseln.

Antwort:

Die Zahlen, die der schleswig-holsteinischen Landesregierung für das Jahr 2020 zu der Frage vorliegen, wie viele Landesbedienstete sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert haben und infolgedessen an COVID-19 erkrankt sind, ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle. Für den richterlichen Dienst, der weder den Beamtinnen und Beamten noch den Tarifbeschäftigten zugeordnet werden kann, die an den Schulen tätigen Personen des Landes, für die keine differenzierte Meldung erfolgt, sowie die Anwärterinnen und Anwärter wurde dabei eine dritte Spalte („nicht zuordenbar“) aufgenommen.

Tätigkeitsbereich	Beamtinnen, Beamte	Tarifbeschäftigte	nicht zu- ordenbar
Staatskanzlei (insg.)	1	1	1
Staatskanzlei in Kiel	1	0	0
Landesvertretung Berlin	0	1	0
Auszubildende Allgemeine Verwaltung (StK)	0	0	1
MJEV (insg.)	20	10	6
Ministerium	1	0	0
Gerichte und Staatsanwaltschaften	11	8	6 Richterinnen, Richter
Justizvollzug*	8	2	0
<i>*Hinweis: Für den Justizvollzug ist nicht bekannt, ob die betroffenen Beschäftigten infolge ihrer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auch an COVID-19 erkrankt sind. Da dies nicht auszuschließen ist, werden diese Beschäftigten hier in der Statistik mit aufgezählt.</i>			
MBWK (insg.)	3	15	321
Fachrichtung Allgemeine Dienste	1	3	0
Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste	0	1	0
Studienleitung	1	0	0
Lehre an Hochschulen	1	4	0
Wissenschaftliche bzw. technische MA an HS	0	6	0
Labor einer Hochschule	0	1	0
Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen sowie Förderzentren**	Für die Zeit ab dem 10. August 2020 (Beginn des Schuljahres 2020/21) ist der Landesregierung bekannt, dass 215 Lehrkräfte, 22 Schulleistungen und 84 weitere an Schulen tätige Personen, an COVID-19 erkrankt waren, also insgesamt 321 Bedienstete in diesem Tätigkeitsbereich.		
<i>**Hinweis: Die Meldungen der Schulen erfolgen nicht getrennt nach Beamtinnen, Beamten sowie Tarifbeschäftigten. Für die Zeit im Schuljahr 2019/20 liegen keine entsprechenden Daten vor.</i>			

Tätigkeitsbereich	Beamtinnen, Beamte	Tarifbeschäftigte	nicht zu- ordenbar
MILIG (insg.)	78	5	0
Ministerium	1	0	0
Landespolizei	77	5	0
MELUND (insg.)	1	3	0
LLUR	1	1	0
LKN.SH	0	1	0
Landeslabor	0	1	0
FM (insg.)	16	5	0
Finanzverwaltung	14	4	0
Allg. Verwaltung	2	1	0
MWVATT (insg.)	2	8	0
LBV***	2	6	0
AVP	0	1	0
SHIBB: Verwaltung	0	1	0
<i>***Hinweis: Im LBV haben sich zwei weitere Tarifbeschäftigte mit SARS-CoV-2 infiziert, sind jedoch nicht an COVID-19 erkrankt, daher werden sie hier nicht in der Statistik aufgezählt.</i>			
MSGJFS (insg.)	0	2	0
LAsD	0	2	0
Insgesamt	121	49	328

2. Wie viele dieser Erkrankten haben ihre Erkrankung als Arbeits- bzw. Dienstunfall gemeldet? Bitte nach Beamt*innen und Tarifbeschäftigten sowie nach Tätigkeitsbereichen aufschlüsseln.

Antwort:

Bis zum 25. Januar 2021 liegen zwei Anträge aus dem Polizeivollzugsbereich auf Anerkennung von COVID-19-Erkrankungen als Dienstunfall gem. SHBeamtVG zur Bearbeitung vor.

3. Wie viele der gemeldeten Erkrankungen wurden nicht als Arbeits- bzw. Dienstunfall anerkannt und aus welchem Grund? Bitte nach Beamt*innen und Tarifbeschäftigten sowie nach Tätigkeitsbereichen aufschlüsseln.

Antwort:

Die beiden genannten Anträge befinden sich in der Bearbeitung. Es wird geprüft, ob die Tatbestandsmerkmale der Bestimmungen des SHBeamtVG in den jeweiligen Fällen erfüllt sind.

Zu den rechtlichen Voraussetzungen einer möglichen Anerkennung als Arbeits- bzw. Dienstunfall wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

4. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Bediensteten des Landes gegen eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten zu schützen? Bitte nach Beamt*innen und Tarifbeschäftigten sowie nach Tätigkeitsbereichen aufschlüsseln.

Antwort:

Seit Beginn der Pandemie prüft die schleswig-holsteinische Landesregierung fortlaufend, welche präventiven Maßnahmen notwendig sind, um die Bediensteten des Landes bestmöglich gegen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten zu schützen. Die verschiedenen, bereichsspezifischen Schutzmaßnahmen kommen dabei selbstverständlich allen Beschäftigten der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung gleichermaßen zu Gute; eine Unterscheidung zwischen Beamtinnen und Beamten einerseits sowie Tarifbeschäftigten andererseits ist daher nicht geboten.

Nachdem zu Beginn der Pandemie zunächst der präventive Schwerpunkt eindeutig auf Homeoffice lag, sind bereits im Mai vergangenen Jahres in den Dienststellen auf der Grundlage von Gefährdungsbeurteilungen umfangreiche Hygienekonzepte situations- und bereichsangepasst erstellt worden. Diese Hygienekonzepte waren unabdingbare Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes in den Dienststellen. Im Rahmen dieser Konzepte werden auch der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel berücksichtigt, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegeben hat.

Die Hygienekonzepte haben sich in den vergangenen Monaten bewährt und werden fortlaufend an die jeweils aktuelle Sach- oder Rechtslage angepasst. So wurde gerade zuletzt ressortübergreifend geprüft, ob entsprechend der Vorgaben der neuen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes die Versorgung der Beschäftigten mit qualifizierten Schutzmasken gewährleistet ist, wenn und sobald keine ebenso wirksamen anderweitigen Schutzmaßnahmen greifen. Die Abfrage hat ergeben, dass aktuell keine Versorgungsschwierigkeiten mit medizinischen Masken oder FFP2-Masken für jene Beschäftigten des Landes gesehen werden, in deren Tätigkeitsbereich das Tragen einer qualifizierten Schutzmaske erforderlich ist.

Die derzeit zentrale Maßnahme der Konzepte zum Schutz der Beschäftigten stellt weiterhin die Möglichkeit des Homeoffice bzw. des mobilen Arbeitens dar. Für den Bereich der Staatskanzlei und der Ministerien arbeiten aktuell etwa 85 % der Beschäftigten im Homeoffice. Im Jahr 2020 wurden insgesamt rund 5 Millionen Euro zusätzlich in die Beschaffung von Notebooks einschließlich Zubehör wie Tastaturen, PC-Mäuse oder Headsets sowie für zentrale IT-Infrastrukturdienste investiert, um das mobile Arbeiten für die Beschäftigten des Landes weiter zu ermöglichen. Hinzu kommen gut 3 Millionen Euro an laufenden Kosten auch für die folgenden Jahre für die Bereitstellung von Videokonferenz-Systemen für die Landesverwaltung.

Die Staatskanzlei hat überdies – unabhängig von der Corona-Pandemie – landesweit eine Onlinebefragung zum Thema „flexible Arbeitsformen“ durchgeführt. Die bereitgestellten Daten dienen dazu, einen Überblick über den Stand der Umsetzung von mobiler Arbeit und Wohnraumarbeit in der Landesverwaltung zu erhalten und die Möglichkeiten der Beschäftigten zu flexiblem Arbeiten bei Bedarf ggf. weiter zu optimieren. Zusätzlich wurde mit demselben Ziel eine weitere, landesweite Befragung speziell zum Thema „Homeoffice während der Corona-Pandemie“ durch die Staatskanzlei durchgeführt. Die Befragungen werden derzeit evaluiert, um im Anschluss ggf. etwaige weitere Maßnahmen zu ergreifen.

In den Bereichen, in denen tätigkeitsbedingt kein Homeoffice in Betracht kommt, sehen die Konzepte eine strenge Umsetzung der Vorgaben der Arbeitsschutzregelungen vor, wie beispielsweise Kohortenbildung, die Einhaltung von Abstandsregeln oder die zur Verfügungstellung von Desinfektionsmittel und Schutzmasken.

5. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um eine bestmögliche Versorgung von an COVID-19 erkrankten Bediensteten des Landes zu gewährleisten? Bitte nach Beamt*innen und Tarifbeschäftigten sowie nach Tätigkeitsbereichen aufschlüsseln.

Antwort:

Erkrankte Beschäftigte der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung nehmen wie alle Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein an der medizinischen Versorgung im hochentwickelten bundesdeutschen Gesundheitssystem teil; das beginnt beim ambulanten Monitoring bis hin zur stationären Versorgung. Im Übrigen gelten wie in jedem Krankheitsfall die einschlägigen beamten-, tarif- und sozialrechtlichen Bestimmungen.

6. Beabsichtigt die Landesregierung, ihren bisherigen Umgang mit Erkrankungen von Bediensteten des Landes an COVID-19 zu verändern?

Antwort:

Der bisherige Umgang mit COVID-19-Erkrankungen von Beschäftigten der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung hat sich als angemessen und geboten erwiesen.

7. Beabsichtigt die Landesregierung, die einschlägigen Bestimmungen in Bezug auf den Schutz und die Versorgung der Bediensteten des Landes anzupassen? Wenn ja, wie?

Antwort:

Im Hinblick auf den präventiven Schutz der Bediensteten des Landes wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. In den Dienststellen sind umfangreiche Hygienekonzepte auf Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Schutz der Beschäftigten erstellt worden, die konsequent und gewissenhaft umgesetzt werden. Die dynamische Entwicklung wird gleichwohl fortlaufend beobachtet, so dass bei Bedarf rechtzeitig reagiert und eingegriffen werden kann. Ende vergangenen Jahres hat der schleswig-holsteinische Gesetzgeber das „Gesetz über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, um den Personalräten sowie den Jugend- und Auszubildendenver-

tretungen im Geltungsbereich des MBG SH weiterhin rechtssicher zu ermöglichen, Sitzungen und Beschlüsse auch sicher von Hause aus mittels Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen.

Versorgungsrrechtlich gelten die Bestimmungen des SHBeamVG. Gem. § 34 Abs. 1 SHBeamVG können Unfälle als Dienstunfälle anerkannt werden, die in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten sind. Alle Leistungen im Beamtenversorgungsrecht – und dazu zählen auch die Leistungen der Dienstunfallfürsorge – stehen unter Gesetzesvorbehalt (§ 3 SHBeamVG). Das bedeutet, dass die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 SHBeamVG zwingend vorliegen müssen. In der Praxis bedeutet dies, dass die personalführende Dienststelle im Einzelfall prüfen muss, ob die geltend gemachte körperliche Schädigung (Erkrankung an COVID-19) in Ausübung oder infolge des Dienstes entstanden ist (Kausalitätsprüfung). Die beschriebene Kausalitätsprüfung ist zentrales Element in der Dienstunfallfürsorge für Beamtinnen und Beamte. Aufgrund der längeren Inkubationszeit bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wird es allerdings im Regelfall schwierig sein, die Infektionsketten im Rahmen der Kausalitätsprüfung zweifelsfrei nachzuvollziehen.

Über die Einstufung einer Erkrankung an COVID-19 als Arbeitsunfall für Tarifbeschäftigte entscheiden die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Hier würde eine entsprechende Meldung lediglich über die personalführende Dienststelle an die Unfallkasse Nord weitergeleitet werden.